



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03.03.1997  
KOM(97) 82 cndg.

97/0064 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und  
zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und  
Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens  
für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

Der Rat hat am 6. Dezember 1996 einen Beschluß über den Abschluß eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer gefaßt, um das von dem Beschluß des Rates 91/668/EWG betroffene Abkommen zu ersetzen. Das neue Abkommen tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Um das neuen Abkommen in Kraft zu setzen, insbesondere im Hinblick auf Fischereierzeugnisse, wäre es notwendig, die Verordnung ( EG) Nr. 1983/95 zu ersetzen, die die Maßnahmen unter dem alten Abkommen durchführte.

Der beigefügte Vorschlag ist mit dem Text der obengenannten Verordnung identisch, berücksichtigt aber die Erweiterung des Abkommens und die Aktualisierung der KN-Codes und deren Beschreibungen.

Dies ist der Gegenstand des beiliegenden Vorschlags.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 3 und 8 des am 6. Dezember 1996<sup>1</sup> unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits sehen vor, daß die Zölle für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse, die in Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen aufgeführt sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft beseitigt werden.

Diese Beseitigung der Zölle erfolgt im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds sowie im Fall bestimmter Erzeugnisse im Rahmen einer gemeinschaftlichen statistischen Überwachung. Es sind deshalb Zollkontingente und -plafonds für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den Färöern in der in den Anhängen I und II dieser Verordnung angegebenen Höhe zu eröffnen; für die Erzeugnisse von Anhang III dieser Verordnung ist eine gemeinschaftliche statistische Überwachung einzurichten.

Die in den Anhängen I, II und III angegebenen Präferenzzollsätze gelten nur, wenn der Frei-Grenze-Preis, der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Aquakultur<sup>2</sup> festgestellt wird, mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten oder festzusetzenden Referenzpreis für die betreffenden Waren oder Warenkategorien entspricht.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist vorzusehen, daß die Kommission nach Anhörung des mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>3</sup> eingesetzten Ausschusses für den Zollkodex die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes erforderlichen technischen Änderungen und Anpassungen der Anhänge der vorliegenden Verordnung sowie die Anpassungen der Kontingentsmengen und -zollsätze aufgrund von Rats- oder Kommissionsbeschlüssen vornehmen kann.

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 53 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S.1).

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S.1.

Diese Verordnung findet auch dann Anwendung, wenn das genannte Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert wird, sofern in den vereinbarten Änderungen die Waren, die durch Zollkontingente oder Zollplafonds begünstigt sind oder die der statistischen Überwachung unterliegen, die Warenmengen, die Kontingentszollsätze und -zeiträume sowie gegebenenfalls die jeweiligen Zugangsbedingungen festgelegt sind. Aus diesem Grund ist vorzusehen, daß die Kommission nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex die notwendigen Änderungen dieser Verordnung und ihrer Anhänge vornehmen kann.

Die in dem genannten Abkommen vorgesehenen Zollkontingente und -plafonds sowie die statistische Überwachung sind zeitlich nicht begrenzt; daher sollte diese Verordnung zur Erhöhung der Effizienz und zur Vereinfachung der Durchführung der betreffenden Maßnahmen auf einer Mehrjahresbasis angewendet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft hinsichtlich der in den Gemeinschaftszollkontingenten im Anhang I aufgeführten Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden.

Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, Zollkontingente zu eröffnen. Es ist jedoch unbedenklich, es den Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen gemeinsamen Verwaltung dieser Zollkontingente zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Für die Gemeinschaftszollplafonds unterworfenen Waren des Anhangs II kann eine gemeinschaftliche Überwachung mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf die genannten Plafonds für die gesamte Gemeinschaft nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zollsätze anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Im Fall der im Anhang III aufgeführten Waren ist das statistische Überwachungssystem anzuwenden, das auf Kommissionsebene nach den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1172/95<sup>4</sup> und (EWG) Nr. 2658/87<sup>5</sup> durchgeführt wird.

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres werden die Zollsätze bei der Einfuhr der in Anhang I genannten Waren mit Ursprung in den Färöern in die Gemeinschaft in der Höhe und in den Grenzen der im Anhang I aufgeführten gemeinschaftlichen Zollkontingente ausgesetzt.

##### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet; sie kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

##### Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor für eine unter diese Verordnung fallende Ware, zusammen mit:

- einem Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung, und
- einer Warenverkehrsbescheinigung, die dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in" oder "Ursprungswaren" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im Anhang zu dem Beschluß 97/126/EG entspricht,

und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehungen sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

---

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

<sup>5</sup> ABl. Nr. 256 vom 7.9.1987, S.1.

#### Artikel 4

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres unterliegen die Einfuhren der in den Anhängen II und III aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den Färöern in die Gemeinschaft Plafonds bzw. einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Waren, die Höhe der Plafonds und die Zollsätze sind in den genannten Anhängen angegeben.

2. Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, wie in Artikel 3 Absatz 1 beschrieben.

Eine Ware kann auf den Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die nach Maßgabe der vorstehenden Modalitäten getätigten Einfuhren mit.

3. Sind die Plafonds erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 15. Tag jedes Monats Übersichten über die im Lauf des Vormonats erfolgten Anrechnungen.

5. Die statistische Überwachung der im Anhang III aufgeführten Erzeugnisse erfolgt auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage der Einfuhren, die nach Maßgabe von Absatz 2 Unterabsatz 1 angerechnet und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1172/95 und (EWG) Nr. 2658/87 mitgeteilt worden sind.

#### Article 5

1. Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, und zwar insbesondere

- a) die Änderungen und technischen Anpassungen, soweit sie aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind, und
- b) die Anpassungen, die aufgrund einer durch einen Rechtsakt des Rates genehmigten Änderung des Abkommens EG-Färöer erforderlich sind,

werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

2. Die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen ermächtigen die Kommission nicht,
- Präferenzmengen von einem Kontingentszeitraum auf den anderen zu übertragen;
  - die in den Abkommen oder Protokollen vorgesehenen Zeitpläne zu ändern;
  - Mengen von einem Kontingent auf ein anderes zu übertragen;
  - Kontingente aus neuen Abkommen zu eröffnen und zu verwalten;
  - Bestimmungen zu erlassen, die die Verwaltung von Einfuhrzertifikaten unterliegenden Kontingenten beeinträchtigen.

#### Artikel 6

1. Die Kommission wird von dem Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet um drei Monate.

Der Rat kann innerhalb des im vorhergehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

3. Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und der Anpassung dieser Verordnung prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufwirft.

#### Artikel 7

Die in den Anhängen I, II und III angegebenen Zollsätze gelten nur, wenn der Frei-Grenze-Preis, der von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgestellt wird, mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten oder festzusetzenden Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien entspricht.

#### Artikel 8

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.



Artikel 9

Verordnung (EG) Nr. 1983/95 vom 24. Juli 1995<sup>6</sup> wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

---

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 192 vom 15.8.1995, S.1.

ANHANG I

Gemeinschaftszollkontingenten unterliegende Fische und Fischereierzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge (Tonnen)
09.0671	0301		Fische, lebend:		700 (1)
	ex 0301 91 90	10	- andere Fische, lebend: --- Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>	0	
	0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	ex 0302 11 90	10	- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: --- Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>	0	
	0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	ex 0303 21 90	10	--- Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>	0	
	0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	0304 10		- frisch oder gekühlt: -- Filets: --- von Süßwasserfischen:		
09.0673	0301		Fische, lebend:		4 925 (1)
	0301 99		- andere Fische, lebend: -- andere: --- Süßwasserfische:		
	ex 0301 99 11	20	---- Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ):	0	
		30	----- jung	0	
			----- anderer		
	0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	ex 0302 12 00	10	--- Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	0	
	0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
ex 0303 22 00	30	--- Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	0		
0304	0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	0304 10		- frisch oder gekühlt: -- Filets: --- von Süßwasserfischen:		
	ex 0304 10 13	10	---- vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	0	
	0304 20		- gefrorene Fischfilets: -- von Süßwasserfischen:		
	ex 0304 20 13	10	---- vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	0	
	0304 90		- anderes: --- von Süßwasserfischen:		
	ex 0304 90 10	13	---- vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	0	

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge (Tonnen)
09.0675	1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:		400
	ex 1604 11 00	30	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: -- Lachse: --- Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	0	
	1604 19 ex 1604 19 10	10	-- andere: --- Salmoniden, ausgenommen Lachse: ---- Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>	0	
	1604 20 ex 1604 20 10 ex 1604 20 30	30 10	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht: --- Lachse: ---- Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) -- Salmoniden, ausgenommen Lachse: ---- Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>	0 0	
09.0677	1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:		150
	1604 12 1604 12 10		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: -- Heringe: --- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	0	
	1604 15		-- Makrelen: --- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :		
	ex 1604 15 11	10	---- Filets: ----- der Art <i>Scomber scombrus</i>	0	
	ex 1604 15 19	10	---- andere: ----- der Art <i>Scomber scombrus</i>	0	
	1604 20 ex 1604 20 50 ex 1604 20 90	40 10	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht: --- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> : ---- Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> --- andere: ---- Heringe	0 0	
09.0679	1605		Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		2 000
	1605 20 1605 20 10		- Garnelen: -- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0	
	1605 20 91		-- andere: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	0	
	1605 20 99 ex 1605 40 00	20	--- andere: - andere Krebstiere: -- Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	0	
				0	
09.0681	1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:		1 200
	1604 19 92		- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: ----- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	0	
	1604 19 93		----- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0	

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge (Tonnen)	
09.0681 (Fortsetzung)	1604 19 94		----- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	0		
	1604 19 95		----- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	0		
	1604 19 98		----- andere	0		
	1604 20		- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:			
	1604 20 05		-- Surimizubereitungen	0		
	ex 1604 20 90			-- andere:		
				--- andere:		
			20	---- Köhler, geräuchert, haltbar gemacht		0
				---- Sprotten (Sprattus sprattus):		
			30	----- in luftdicht verschlossenen Metalldosen (*)		0
			35	----- andere		0
	40	---- Makrelen (Scomber australasicus)	0			
	50	---- Flußneunauge	0			
	90	---- andere	0			
09.0683	0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		110	
	0304 20		- gefrorene Fischfilets:			
	0304 20 58		---von Seehechten der Merluccius-Arten:			
	0304 90		----andere	0		
	0304 90 47		- anderes:			
			----- von Seehechten der Merluccius-Arten	0		

- (1) Die Zahlenangaben gelten für die handelsübliche Aufmachung "ganz, ausgenommen". Für Einfuhren von unter HS-Code 0304 fallenden Waren wird der Koeffizient 2 auf die Mengen angewandt, die auf dieses Kontingent angerechnet werden.
- (\*) Als "luftdicht verschlossene Metalldosen" gelten Behältnisse, die derart verlötet, geschweißt oder gefalzt sind, daß weder Luft noch Keime in sie eindringen können; sie dürfen sich nur durch Beschädigung öffnen lassen.

ANHANG II

Gemeinschaftszollplafonds unterliegende Fische und Fischereierzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (Tonnen)
17.0011	0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		2 000 (1)
	0302 40		- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
	0302 40 05		-- vom 1. Januar bis 14. Februar	0	
	0302 40 98		-- vom 16. Juni bis 31. Dezember	0	
	0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	0303 50		- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
	0303 50 05		-- vom 1. Januar bis 14. Februar	0	
	0303 50 98		-- vom 16. Juni bis 31. Dezember	0	
	0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	0304 20		- gefrorene Fischfilets:		
	0304 20 75		-- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):	0	
	0304 90		- anderes:		
			-- anderes:		
		---- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):			
		----- vom 1. Januar bis 14. Februar	0		
		----- vom 16. Juni bis 31. Dezember	0		
17.0013	0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		3 000
	0302 64		-- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ):		
	ex 0302 64 05		--- vom 1. Januar bis 14. Februar:		
		10	---- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> )	0	
	ex 0302 64 98		--- vom 16. Juni bis 31. Dezember:		
		10	---- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> )	0	
17.0015	0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		25 000
	0304 20		- gefrorene Fischfilets:		
	0304 20 31		-- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0	
	0304 90		- anderes:		
	0304 90 41		---- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0	
17.0017	0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		5 000
	0305 30		- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:		
	0305 30 50		-- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake	0	
	0305 30 90		-- andere	0	

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (Tonnen)
17.0019	0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		1 000
	ex 0305 41 00 0305 49 0305 49 10 0305 49 20 ex 0305 49 30	10	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets: --- vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) -- andere: --- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) --- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) --- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ):	0 0 0	
	ex 0305 49 45 0305 49 50 0305 49 80	10 10	---- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> ) ---- Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> --- Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) --- andere	0 0 0 0	
17.0021	0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		12 600 (2)
	0302 69		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: -- andere: ---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):		
	0302 69 31 ex 0302 69 33	10	----- der Art <i>Sebastes marinus</i> ----- andere: ----- der Art <i>Sebastes mentella</i>	0 0	
	0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	0303 79		-andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:  --anderer: ---Seefische: ----Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):		
	0303 79 35 ex 0303 79 37	10	-----der Art <i>Sebastes marinus</i>  ----- andere: ----- der Art <i>Sebastes mentella</i>	0 0	
	0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	0304 10		- frisch oder gekühlt: -- Filets: --- andere:		
	0304 10 35		---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten)	0	
	0304 20		- gefrorene Fischfilets: -- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten)		
	0304 20 35 ex 0304 20 37	10	--- der Art <i>Sebastes marinus</i> --- andere: ---- der Art <i>Sebastes mentella</i>	0 0	

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge (Tonnen)
17.0023	0304 0304 10 0304 10 33 0304 10 38		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren: - frisch oder gekühlt: -- Filets: --- andere: ---- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) ---- andere	0 0	3 000
17.0025	0304 0304 20 0304 20 43		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren: - gefrorene Fischfilets: -- vom Leng ( <i>Molva</i> -Arten)	0	550
17.0027	0304 0304 20 ex 0304 20 96 0304 90 0304 90 59	40	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren: - gefrorene Fischfilets: -- andere: --- vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ) - anderes: ---- vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> s oder <i>Gadus poutassou</i> )	0 0	1 800
17.0029	0305 0305 69 0305 69 90		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar: - Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake: -- andere: --- andere	0	1 400
17.0031	0306 0306 13 0306 13 10		Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar: - gefroren: -- Garnelen: --- der Familie <i>Pandalidae</i>	0	11 000
17.0033	0305 0305 61 00 1604 1604 12 1604 12 91 1604 12 99		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar: - Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake: -- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen: - Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert: -- Heringe: --- andere: ---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen ---- andere	0 0 0 0	500

- (1) Die Zahlenangaben gelten für die handelsübliche Aufmachung "ganz, ausgenommen". Für Einfuhren von unter HS-Code 0304 fallenden Waren wird der Koeffizient 2 auf die Mengen angewandt, die auf diesen Plafond angerechnet werden.
- (2) Die Zahlenangaben gelten für die handelsübliche Aufmachung "ganz, ausgenommen". Für Einfuhren von unter HS-Code 0304 fallenden Waren wird der Koeffizient 3 auf die Mengen angewandt, die auf diesen Plafond angerechnet werden.

ANHANG III

Einer statistischen Überwachung unterliegende Fische und Fischereierzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unter- teilung	Warenbezeichnung	Zollsatz
17.0035	0302  0302 29 0302 29 10 0302 29 90		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:  - Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: -- andere: --- Scheefschnut (Lepidorhombus-Arten) --- andere	   0 0
17.0037	0302 69  0302 69 99		- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: -- andere: --- Seefische: ---- andere	   0
17.0039	0303  0303 79  0303 79 96		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: - andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: -- andere: --- Seefische: ---- andere	   0
17.0041	0304  0304 20 ex 0304 20 96	20 30 70 90	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren: - gefrorene Fischfilets: -- andere: --- vom Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis) --- der Gattung Allocyttus und der Art Pseudocyttus maculatus --- der Arten Patagonischer Grenadier (Macruronus magellanicus) und argentinischer Kabeljau (Solilota australis) --- andere	   0 0 0 0
17.0043	0304 90 0304 90 05  0304 90 97		- anderes: -- Surimi -- anderes: --- anderes: ---- anderes	   0 0



## FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie: Kapitel 12 Artikel 120
2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 EG-Vertrag
3. Bezeichnung der Maßnahme:  
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschafts-zollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen
4. Ziel:  
Erfüllung einer sich aus einem Beschluß des Rates ergebenden Verpflichtung
5. Finanzielle Auswirkungen:
  - 1) Die Maßnahmen des beigefügten Vorschlags sind schon von dem Finanzbogen des Vorschlags einer Ratsverordnung (EG) Nr. 1983/95 vom 24. Juli 1995 berücksichtigt worden, durch die die Zollkontingente und -plafonds und das System der Gemeinschaftsüberwachung für bestimmten Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung aus den Färöern noch unter dem alten Abkommen eingeführt wurden.
  - 2) Nur die neuen oder erhöhten Zollkontingente, wie unter 3) aufgeführt, könnten zu einem zusätzlichen Einkommensverlust führen, als dem, der aus der Anwendung des vorherigen Abkommens zwischen der EG und den Färöern resultiert.

3) Berechnungsweise

Warenbezeichnung	KN-Code	Kontingentsmenge (Tonnen)	Kontingentszollsatz (%)	KN-Zollsatz (%)	geschätzter Preis (ECU/t)	geschätzter Einnahmeausfall (ECU)
Atlantischer Lachs	ex 0301 99 11	4 925	0	2	5 566	548 251
	ex 0302 12 00					
	ex 0303 22 00					
	ex 0304 10 13					
	ex 0304 20 13					
	ex 0304 90 10					
gefrorene Filets von Seehechten	0304 20 58	110	0	10,5	441	5 093
	0304 90 47					

- 4) Der jährliche zusätzliche Einnahmeausfall beläuft sich auf 553.344 ECU.
6. Betrugsbekämpfung:  
Die Vorschriften über die Verwaltung der Zollkontingente und -plafonds sehen die für eine Vorbeugung und einen Schutz gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlichen Maßnahmen vor.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 82 endg.

# DOKUMENTE

DE

02 11 03 01

---

Katalognummer : CB-CO-97-074-DE-C

ISBN 92-78-16316-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg